

RECHTSANWALT

Mag. Thomas Frischmann

A-6323 Bad Häring ♦ Dorfpassage 1

Tel.: 05332/77088, E-Mail: kanzlei@ra-tf.at

Genussrechtseinräumung

Der Genussrechtsberechtigte

Nothegger Transport Logistik GmbH, Niedersee 12, 6393 St. Ulrich am Pillersee
Fn.: 44085g

stellt der Emittentin

der Firma BiologoN GmbH, FN 346439w,
6305 Itter, Mühlthal 4

das unwiderrufliche Anbot auf Zeichnung und Übernahme je eines Genussrechtes gemäß den folgenden Genussrechtsbedingungen gegen Zahlung des Beteiligungsbetrages von je € 1.500.000,--.

Das Angebot bezieht sich auf und erfolgt gemäß den Genussrechtsbedingungen im Anhang.

Es handelt sich um ein nachrangiges, unverbrieftes, unbefristetes und unbesichertes Genussrecht.

Der Genussrechtsberechtigte bietet unwiderruflich an, ein Genussrechte im Nennbetrag von € 1.500.000,00 zu zeichnen und zu übernehmen.

Die Annahme des Angebotes durch die Emittentin erfolgt durch Gegenzeichnung dieser Vereinbarung.

Präambel

- A) Die Gesellschaft ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck Firma BiologoN GmbH, FN 346439w,
- B) Die Gesellschaft beabsichtigt, dem Genussrechtsinhaber ein Substanzgenussrecht am Ergebnis der Gesellschaft gemäß der Bestimmung der Genussrechtsvereinbarung einzuräumen.
- C) Die Gesellschafter der Gesellschaft (BiologoN GmbH Fn.: 346439w) haben der Gewährung dieses Substanzgenussrechts mit Gesellschafterbeschluss vom 01.03.2015 zu gestimmt.

Firma BiologoN GmbH, FN 346439 w

Genussrechtsbedingungen

1. Ausgabe von Genussrechten

1. Aufgrund des Beschlusses der **Gesellschafterversammlung vom 01.03.2015** emittiert die Firma BiologoN GmbH, FN 346439w, (im Folgenden: emittierende Gesellschaft) mit der Geschäftsanschrift 6305 Itter, Mühlthal 4 , Genussrechte (Genussscheine) im Gesamtnennbetrag von € 1.500.000,00.
2. Der Nennbetrag der Genussrechtsberechtigten Nothegger Transport Logistik GmbH beträgt 1.500.000,00. Dieser Betrag ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung auf das Konto der Emittentin zu bezahlen.
3. Dies entspricht einer Beteiligung von 10 % im Sinne eines Substanzgenussrechtes.
4. Das gegenständliche Anbot zur Zeichnung von Genussrechten stellt kein öffentliches Anbot im Sinne des § 1 KMG dar und löst daher keine Prospektspflicht im Sinne des KMG aus.

2. Gegenstand des Genussrechts, Vermögensbeteiligung am Substanzgenussrecht der Gesellschaft

1. Die Inhaber der Genussrechte sind am Bilanzgewinn zu 10 % beteiligt.
2. Am Unternehmenswert sowie am Liquidationsgewinn sind die Inhaber der Genussrechte im selben Verhältnis wie am laufenden Gewinn beteiligt.
3. Der Anspruch der Gewinnscheininhaber ist nachrangig gegenüber den Forderungen der sonstigen Gesellschaftsgläubiger.

3. Gewinn- und Verlustbeteiligung

1. Die Genussrechte sind ab dem Jahr 2015 gewinnberechtigigt.
2. Die Gewinnbeteiligung der Genussrechtsinhaber bestimmt sich wie folgt: Vom Jahresüberschuss gemäß § 231 Abs. 2 Z 22 UGB gebührt den Genussrechtsinhabern insgesamt der dem Verhältnis des Genussrechtskapitals im Zeitpunkt der Emission der Genussrechte entsprechende Anteil von 10 %.(Gewinnkapitalertrag).

Vom Gewinnkapitalertrag entfällt auf das einzelne Genussrecht der seinem Verhältnis zum Gesamtnominale aller Genussrechte entsprechende Teil.

3. Die Genussrechtsberechtigigten sind im gleichen Ausmaß (10%) am Liquidationsgewinn beteiligt.
4. Die Genussrechtsberechtigigten nehmen im gleichen Ausmaß (10 %) am Verlust der Gesellschaft bis zur vollen Höhe des Genussrechtskapitals am Verlust der Gesellschaft teil.

Im Falle eines Verlustes erfolgt die Auffüllung des Genussrechtskapitals auf den Einzahlungsbetrag durch eine allfällige Gewinnbeteiligung der Folgejahre und erfolgt erst nachdem dieses wiederum voll einbezahlt ist eine Auszahlung des Überlings.

5. Bei einem allfälligen früheren Verkauf der Gesellschaftsanteile erhalten die Genussrechtsinhaber 10 % des Verkaufserlöses (darin inkludiert das Genussrechtskapital. Der Genussrechtsvertrag endet.
6. Der Genussrechtsberechtigigte hat Anspruch auf einen seinem Anteil entsprechende Ausschüttung, wenn eine solche von den Gesellschaftern der Gesellschaft beschlossen wurde.

4. Verwässerungsschutz

1. Es werden keine weiteren Genussrechte ausgegeben.
Ausnahme: Genussrechtsdarlehen von Nothegger Josefa vom 01.03.2015
2. Ausdrücklich vereinbart wird, dass die vorliegenden Genussrechte nicht an Dritte verkauft werden dürfen. Dritte in diesem Sinne sind nicht die Gesellschafter der Firma BiologoN GmbH FN.: 346439w

5. Laufzeit

Die Genussrechte werden auf Bestehensdauer der emittierenden Gesellschaft begeben.

Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Genussrechtsberechtigten besteht nicht.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist in folgenden Fällen vorgesehen:

Vor Ablauf der genannten Frist (Bestehensdauer) kommt der emittierenden Gesellschaft unter anderem ein Sonderkündigungsrecht beim Verkauf sämtlicher Gesellschaftsanteile zu.

Die Emittentin hat das Recht eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres auszusprechen.

Die Emittentin verzichtet auf die ordentliche Kündigung bis zum Ablauf des 31.12.2030.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist in folgenden Fällen vorgesehen:

Grobe Verletzung der Obliegenheiten dieses Vertrages

Insolvenz eines Genussberechtigten und der Emittentin.

Übertragung des Genussrechtes entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages/Anbotes durch den Genussrechtsinhaber oder die Emittentin.

Der Emittentin ist es erlaubt ihre Gesellschaftsanteile in eine von ihr oder dem Alleingesellschafter zu 100 % gehörige Gesellschaft einzubringen oder zu verkaufen.

Eine automatische Beendigung des Genussrechtes erfolgt beim Tod des Genussrechtsinhabers.

6. Auskunftsrecht

1. Die Genussrechtinhaber sind berechtigt, im Anschluss an jede ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der emittierenden Gesellschaft eine Berichterstattung durch den Geschäftsführer der emittierenden Gesellschaft gegenüber den Genussrechtinhabern über die Ergebnisse der Generalversammlung und die jeweilige wirtschaftliche Lage zu verlangen.
2. Die Genussrechtinhaber können diese Auskunftserteilung innerhalb von 14 Tagen nach Abhaltung der Generalversammlung verlangen. Zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Rechte sind die Genussrechtinhaber mittels rekommandierten Schreibens von der Abhaltung einer Hauptversammlung zu verständigen.

7. Auseinandersetzung

1. Mit einer allfälligen Auflösung (Liquidation) der emittierenden Gesellschaft endet das Beteiligungsverhältnis von selbst. In diesem Fall steht den Inhabern der Genussrechte ein Auseinandersetzungsbetrag in Höhe des anteiligen Liquidationsgewinns zu. Die Zahlung des Auseinandersetzungsbetrages erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach dem Auflösungszeitpunkt.
2. Sollte es zu einer Abschichtung des Genussrechts vor Auflösung (Liquidation) der emittierenden Gesellschaft kommen, steht den Genussrechtinhabern der zum Abschichtungszeitpunkt anteilige Unternehmenswert zu.
3. Die Zahlung erfolgt durch Gutschrift auf die jeweilige depotführende Stelle oder ein vom Genussrechtinhaber bekannt gegebenes inländisches Bankkonto.

8. Keine Begründung von Gesellschaftsrechten

1. Das Genussrechtsverhältnis begründet kein Gesellschaftsverhältnis welcher Art auch immer. Dem Genussrechtinhaber stehen keine Gesellschaftsrechte, mit Ausnahme der im Punkt 6. genannten Rechte, zu.

9. Börsenhandel

Der Handel der Genussrechte an der Börse ist nicht beabsichtigt.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das durch die Ausgabe der Gewinnscheine begründete Beteiligungsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Sofern der jeweilige Genussrechtsinhaber kein Konsument im Sinne des KSchG ist, wird Innsbruck als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.

11. Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Genussrechtsbedingungen sind nur im Einvernehmen zwischen der emittierenden Gesellschaft und allen Genussrechtsinhabern und in schriftlicher Form zulässig.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Itter, am 01.03.2015

Martin Pletzenauer
Für die Firma BiologoN GmbH, FN 346439w

Karl Nothegger jun.
Für die Nothegger Transport Logistik GmbH, FN 44085g